

# Vollziehungsbestimmungen zur Friedhofverordnung

vom 9. September 1999

Diese Bestimmungen ergänzen die Friedhofverordnung vom 13.12.1999. Die Kompetenz zur Festsetzung und Änderung dieser Bestimmungen basiert auf der Friedhofverordnung.

## Kosten

Die Gemeinde trägt die durch übergeordnetes Recht festgelegten Kostenanteile bei der Bestattung von Gemeindeeinwohnern. Der zuständige Ressortvorsteher bzw. die zuständige Ressortvorsteherin kann im Einzelfall die Vergütung zusätzlicher Kosten bewilligen.

Verlangen die Angehörigen besondere Leistungen haben sie die Mehrkosten zu tragen.

Wird ein Gemeindeeinwohner auswärts beerdigt, erhalten die Hinterbliebenen einen Beitrag an die Bestattungskosten gemäss kantonalen Vorschriften, soweit ihnen solche verrechnet werden.

Für die Bestattung von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, werden sämtliche Bestattungskosten sowie eine einmalige Grabplatzgebühr verrechnet.

## Grabmäler

### Bewilligung

Jedes Grabdenkmal ist bewilligungspflichtig. Vor der Ausführung ist der für das Bestattungswesen zuständigen Person ein Gesuch im Doppel mit Zeichnungen 1:10 von Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, unter Angabe von Materialien, Bearbeitungsweise, Beschriftung, Auftraggeber- und Herstelleradresse einzureichen. Auf Verlangen sind weitere Unterlagen beizubringen.

Unbewilligt gesetzte Grabzeichen werden nicht toleriert und müssen auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

### Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler (inbegriffen Sockel) betragen in der Regel:

	maximale Höhe (cm)	maximale Breite (cm)	maximale Tiefe (cm)
<b>Reihengräber für Erwachsene</b> (Personen über 12 Jahre)			
stehend	120	60	25
liegend	80	60	10
<b>Reihengräber für Kinder</b> (Kinder bis 12 Jahre)			
stehend	80	40	20
liegend	50	40	10
<b>Urnengräber</b>			
stehend	100	50	20
liegend	80	60	10

Der Sockel des Grabmales darf nicht mehr als 10 cm über die Erde hinausragen.

### Materialien

Zugelassen werden unauffällige Natursteine (insbesondere Sandstein, Muschelkalk, Kalkstein, grauer und grüner Granit), Hartholz, Schmiedeisen und Bronze; Serpentin nur rau oder mattgeschliffen.

Steingrabmäler sollen in *einer* Gesteinsart ausgeführt sein.

### Schrift und Schmuck

Text, Schrift und Schmuck sollen würdig, gestalterisch und farblich dem Grabmal angepasst sein.

### *Ausnahmen / Sonderwünsche*

Im Rahmen dieser Bestimmungen werden künstlerische und gute handwerkliche Arbeiten gefördert und Wünsche der Hinterbliebenen berücksichtigt. Ausnahmsweise kann die für das Bestattungswesen zuständige Person Abweichungen bewilligen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und weder die unmittelbare Umgebung des Grabes noch die gesamte Friedhofanlage eine Beeinträchtigung erleiden.

### *Setzen der Grabmäler*

Das Setzen der Grabmale für Erdbestattungsgräber darf frühestens 6 Monate nach der Beisetzung erfolgen.

Die Handwerker haften für Schäden, die beim Setzen von Grabmälern entstehen, und haben Wiederherstellungs- und Aufräumarbeiten vorzunehmen.

An Samstagen und Vortagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine Arbeiten ausgeführt werden. Bei nasser Witterung und gefrorener Erde dürfen keine Grabmale gesetzt werden. Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.

Die Grabdenkmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 5 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von 3 – 5 cm aufweisen.

### *Unterhalt*

Grabmäler sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende oder defekte Grabmale, welche auf Anzeige der für das Bestattungswesen zuständigen Person nicht instandgesetzt werden, können nach Ablauf einer vom Gemeinderat gesetzten Frist auf Kosten der Hinterbliebenen instandgesetzt werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden, die durch fehlerhaften Stand von Grabmalen entstehen, ab.

## **Bepflanzung**

Die gärtnerische Ausgestaltung der Friedhofanlage besorgt die Gemeinde. Die Gräber können von den Hinterbliebenen selbst oder durch den Friedhofgärtner bepflanzt und unterhalten werden. Die Gemeinde bietet die Möglichkeit, einen Grabpflegevertrag abzuschliessen.

Beim Gemeinschaftsgrab dürfen keine Pflanzen aufgestellt werden.

Pflanzen, welche die Nachbargräber oder das Gesamtbild der Friedhofanlage beeinträchtigen, werden durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt.

## **Haftung**

Die Gemeinde übernimmt für Schäden, die an Grabmalen und der Bepflanzung durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen, keine Haftung.

Erlassen vom Gemeinderat Uetikon am See am 9. September 1999